

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Andreas Bleck, Karsten Hilse, Marc Bernhard, Steffen Kotré, Carolin Bachmann, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Kay Gottschalk, Martin Hess, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Thomas Seitz, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

A. Problem

Für die Kernkraftwerksblöcke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 ist am 15. April 2023 die Berechtigung zum Leistungsbetrieb erloschen. Für den Block 2 des Kernkraftwerks Neckarwestheim (GKN 2) wurde bereits im Voraus die Rückbaugenehmigung erteilt, mit schnellen entsprechenden Verfahren bei den beiden anderen Blöcken muss gerechnet werden.

Es ist anzunehmen, dass durch die dann durchzuführende Dekontamination in entscheidenden Bereichen (insbesondere im Primärkühlkreislauf oder in relevanten Teilen davon) die Anlagen in einen Zustand versetzt werden könnten, dass diese bis zum kommenden Winter oder gar innerhalb der kommenden Jahre nicht mehr einsatzbereit sind.

Der Chef der Bundesnetzagentur hingegen ruft erneut zum Stromsparen auf, da die Versorgungslage im Winter 2023/2024 weiterhin angespannt sein würde – der Stresstest bewertet in ungenügender Weise die Lage der deutschen Stromversorgung, da nicht zwingend von einem milden Winter ausgegangen werden kann. Es passt nicht zusammen, dass einerseits angeblich auf die Kernkraftwerke laut Stresstest verzichtet werden könne, andererseits aber aktuell eine angespannte Versorgungslage vom Chef der Bundesnetzagentur nicht ausgeschlossen werden könne. Es ist deshalb erforderlich, die drei Kraftwerksblöcke zumindest dergestalt in Reserve zu halten, dass sie nicht durch Rückbaumaßnahmen unwiederbringlich zerstört werden und deshalb für eine Ergänzung der gesicherten Stromversorgung im Notfall nicht mehr zur Verfügung stehen.

B. Lösung

Damit die Bundesregierung die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden anweisen kann, vom Rückbau abzusehen, ist eine Ausnahme zu § 7 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 AtG erforderlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Nach § 7 Absatz 3 Satz 4 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2, deren Berechtigung zum Leistungsbetrieb mit Ablauf des 15. April 2023 erloschen ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. April 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Für die Kernkraftwerksblöcke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 ist am 15. April 2023 die Berechtigung zum Leistungsbetrieb erloschen. Für den Block 2 des Kernkraftwerks Neckarwestheim (GKN 2) wurde bereits im Voraus die Rückbaugenehmigung erteilt, mit schnellen entsprechenden Verfahren bei den beiden anderen Blöcken muss gerechnet werden.

Es ist anzunehmen, dass durch die dann durchzuführende Dekontamination in entscheidenden Bereichen (insbesondere im Primärkühlkreislauf oder in relevanten Teilen davon) die Anlagen in einen Zustand versetzt werden könnten, dass diese bis zum kommenden Winter oder gar innerhalb der kommenden Jahre nicht mehr einsatzbereit sind.

Der Chef der Bundesnetzagentur hingegen ruft erneut zum Stromsparen auf, da die Versorgungslage im Winter 2023/2024 weiterhin angespannt sein würde – der Stresstest bewertet in ungenügender Weise die Lage der deutschen Stromversorgung, da nicht zwingend von einem milden Winter ausgegangen werden kann. Es passt nicht zusammen, dass einerseits angeblich auf die Kernkraftwerke laut Stresstest verzichtet werden könne, andererseits aber aktuell eine angespannte Versorgungslage vom Chef der Bundesnetzagentur nicht ausgeschlossen werden könne. Es ist deshalb erforderlich, die drei Kraftwerksblöcke zumindest dergestalt in Reserve zu halten, dass sie nicht durch Rückbaumaßnahmen unwiederbringlich zerstört werden und deshalb für eine Ergänzung der gesicherten Stromversorgung im Notfall nicht mehr zur Verfügung stehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Für die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2, deren Berechtigung zum Leistungsbetrieb mit Ablauf des 15. April 2023 erloschen ist, wird eine Ausnahme von der Verpflichtung zur unverzüglichen Stilllegung und Rückbau gem. § 7 Absatz 3 Satz 3 AtG angeordnet, so dass die Kraftwerke weiterhin als Reservekraftwerke für Notfälle vorgehalten werden können.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen in Artikel 1 betreffen die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken und unterfallen damit der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen**1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine sichere, umweltfreundliche und wetterunabhängige Versorgung mit kostengünstiger Energie ist per se nachhaltig. Entsprechend der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 sind Wirtschaftstätigkeiten im Bereich der Kernenergie nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 als nachhaltig eingestuft. Zudem ist die Nutzung der Kernenergie als wichtiger Baustein mit Blick auf eine bezahlbare, verlässliche, nachhaltige und moderne Energieversorgung gemäß dem Nachhaltigkeitsziel (Sustainable Development Goal, SDG) Nummer 7 der Vereinten Nationen zu sehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung/Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Die Regelung enthält die Ausnahme von der Stilllegungs- und Rückbauverpflichtung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 AtG für die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2.

